

# Wasserlieferungsvertrag

zwischen der

**Einwohnergemeinde Rheinfelden,  
nachfolgend „Rheinfelden“ genannt,  
vertreten durch den Gemeinderat**

und der

**Stadt Rheinfelden (Baden),  
nachfolgend Badisch Rheinfelden genannt,  
vertreten durch den Oberbürgermeister**

über die

**Trinkwasserlieferung von Rheinfelden nach Badisch Rheinfelden**

Version: 21.11.2019

Status: Entwurf

## Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen .....	3
2.	Anlagen .....	3
3.	Betrieb und Unterhalt der Anlagen .....	4
4.	Wasserqualität .....	4
5.	Wasserabgabe und –messung.....	4
6.	Gebietsabgrenzung.....	5
7.	Tarif .....	5
8.	Ablesung und Verrechnung.....	5
9.	Option.....	6
10.	Haftung.....	6
11.	Rechtsnachfolge .....	7
12.	Streitigkeiten .....	7
13.	Vertragsdauer .....	7

## 1. Grundlagen

Dieser Vertrag regelt die Wasserabgabe von Rheinfelden an Badisch Rheinfelden. Badisch Rheinfelden kann von Rheinfelden Trinkwasser im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen beziehen.

Rheinfelden verpflichtet sich, Badisch Rheinfelden Wasser zu liefern, sofern dies nicht wegen höherer Gewalt oder wegen Betriebsstörungen unmöglich ist.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die in Rheinfelden aktuellen, gültigen Rechtserlasse ergänzend zu diesem Vertrag, zur Zeit:

- Wasserreglement der Einwohnergemeinde Rheinfelden vom 10. April 1991
- Tarif zum Wasserreglement

## 2. Anlagen

Die Wasserlieferung erfolgt über die Einbindung der vorhandenen DN 300er Verbindungsleitung (innerhalb der Autobahnbrücke) von Schweizer Seite her in das Trinkwassernetz von Badisch Rheinfelden. Die Steuerung bei der Einbindung auf deutscher Seite erfolgt in Absprache mit Rheinfelden

Badisch Rheinfelden erstellt und finanziert die notwendige Einbindung in das Trinkwassernetz von Badisch Rheinfelden

Die Grenze zwischen den beiden Versorgungen (rechtlich und finanziell) befindet sich nach dem Übergabeschacht beim (Autobahn-) Brückenkopf auf Schweizer Seite.

Sämtliche zu erstellenden Anlageteile und Einrichtungen ab dem Übergabeschacht haben den Richtlinien des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches DVGW zu entsprechen.

### **3. Betrieb und Unterhalt der Anlagen**

Betrieb und Unterhalt bis und mit Übergabeschacht (Wasseruhr) sind Sache von Rheinfelden. Ab dem Übergabeschacht wird die Infrastruktur von Badisch Rheinfelden betrieben und unterhalten.

Betriebsumstellungen, welche die Wasserabgabe betreffen, meldet Rheinfelden so frühzeitig an Badisch Rheinfelden, dass diese gegebenenfalls die entsprechenden Massnahmen treffen kann.

### **4. Wasserqualität**

Rheinfelden liefert Wasser von gleicher Qualität wie es zur Abgabe in Rheinfelden zur Verfügung steht. Die Wasserqualität entspricht in jeder Beziehung den Anforderungen des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz.

Weitere Garantien werden durch Rheinfelden nicht übernommen.

### **5. Wasserabgabe und -messung**

Die Abgabe des Wassers an Badisch Rheinfelden und die Mengenmessung erfolgt bei dem Übergabeschacht eingebauten Durchflussmesser.

Rheinfelden kann die Lieferung an Badisch Rheinfelden im selben Rahmen wie gegenüber Wasserbezügerern im eigenen Versorgungsgebiet einschränken oder zeitweise unterbrechen (Wasserreglement Art. 33). Geplante Unterbrüche sind Badisch Rheinfelden frühzeitig zu melden.

Es ist sowohl Rheinfelden als auch Badisch Rheinfelden freigestellt, Messwerte und andere Daten in die jeweilige Betriebswarte zu übertragen.

Rheinfelden und Badisch Rheinfelden haben das Recht, die Messgenauigkeit des Wasserzählers jederzeit auf eigene Kosten überprüfen zu lassen.

## **6. Gebietsabgrenzung**

Das bezogene Wasser darf ohne Zustimmung von Rheinfelden nur an Bezüger in der Gemeinde Badisch Rheinfelden geliefert werden.

## **7. Tarif**

Das Trinkwasser wird Badisch Rheinfelden zur ordentlichen Wassergebühr pro m<sup>3</sup> verrechnet, welcher auch den privaten Haushalten von Rheinfelden in Rechnung gestellt wird. Dieser beträgt gemäss Wasserreglement zurzeit Fr. 0.70 pro m<sup>3</sup> exkl. MWSt. Für die Wasserlieferung nach Badisch Rheinfelden besteht keine MwSt.-Pflicht in der Schweiz. Die Abrechnung-Pflicht einer allfälligen Einfuhrumsatzsteuer in Deutschland ist Sache von Badisch Rheinfelden.

Rheinfelden informiert Badisch Rheinfelden mindestens 6 Monate vor Inkrafttreten allfälliger Gebührenerhöhungen.

Falls die Kosten der von Badisch Rheinfelden effektiv bezogenen jährlichen Wassermenge den Betrag von Fr. 150'000 (exkl. MWSt.) nicht erreichen, wird in jedem Fall ein Mindestbetrag von Fr. 150'000 (exkl. MWSt.) in Rechnung gestellt, damit die fixen Kosten von Rheinfelden gedeckt sind.

## **8. Ablesung und Verrechnung**

Rheinfelden ermittelt jeweils 2 - monatlich die gelieferte Wassermenge und stellt sie in Rechnung.

Die Rechnungen sind 30 Tage nach Zustellung netto zahlbar. Für verspätete Zahlungen kann Verzugszins nach Schweizerischem Obligationenrecht belastet werden.

Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb der Zahlungsfrist vorzubringen. Sie berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder –verweigerung.

## 9. Option

Die durch Badisch Rheinfelden beanspruchte Leistung (Option) beträgt max. 2'200 m<sup>3</sup>/Tag.

Der vertraglich zugesicherte Maximalbezug beträgt 800'000 m<sup>3</sup> pro Jahr.

Die zusätzlich beanspruchte Leistung (Differenz zwischen effektivem maximalen täglichen Wasserbezug und der Option) wird mit der doppelten Verbrauchsgebühr belastet.

Damit die Hygieneanforderungen an die Trinkwasserqualität eingehalten werden können, ist Badisch Rheinfelden zu einem Zwangsbezug von 250 m<sup>3</sup>/Tag verpflichtet.

Kann Rheinfelden aufgrund von Beschaffungsengpässen nicht genügend Wasser an Badisch Rheinfelden liefern, so hat Badisch Rheinfelden das Anrecht auf einen dem Verhältnis des maximalen Tagesverbrauches von Rheinfelden zur Optionsmenge entsprechenden Anteil.

Berechnung der proportionalen Aufteilung:

- Maximaler Tagesverbrauch Rheinfelden inkl. Abgaben an Dritte (Grundlage GWP 2012): 17'670 m<sup>3</sup>/d
- Maximaler Tagesbezug Badisch Rheinfelden (Optionsmenge): 2'200 m<sup>3</sup>/d
- Anteil Badisch Rheinfelden:  $100\% / 17'670 \times 2'200 = 12.5\%$ .

## 10. Haftung

Die Haftung richtet sich nach dem Produkthaftungsgesetz. Rheinfelden haftet nicht beim Versiegen des Quell- oder Grundwassers oder bei Einflüssen durch höhere Gewalt.

Beide Parteien haften nicht für Schäden, die sie ohne eigenes Verschulden der anderen Partei durch einen Liefer- beziehungsweise Bezugsunterbruch zufügt, es sei denn, es handle sich um eine zwingende gesetzliche Haftpflicht.

## **11. Rechtsnachfolge**

Die Vertragsparteien sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Rechtsnachfolgerin zu übertragen, der in gleicher Weise wie die Rechtsvorgängerin die Wasserversorgung betreibt und über die erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Mittel hierzu, insbesondere auch für die Erfüllung dieses Vertrages, verfügt.

## **12. Streitigkeiten**

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im Klageverfahren nach § 60 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) zu beurteilen.

Während des Verfahrens dürfen weder die Wasserlieferung unterbrochen noch Zahlungen zurückgehalten werden.

## **13. Vertragsdauer**

Dieser Vertrag beginnt mit der rechtsgültigen Unterzeichnung durch die beiden Parteien und der Fertigstellung der für den Betrieb erforderlichen Anlagen und ersetzt die Vereinbarung vom 18. August 2004.

Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Konzessionserteilung für die Wassernutzung durch den Kanton Aargau auf 30 Jahre fest abgeschlossen. Anschließend wird der Vertrag stillschweigend verlängert, solange keine Kündigung erfolgt.

Nach Ablauf der Vertragsdauer von 30 Jahren kann der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf ein Monatsende gekündigt werden.

Dieser Vertrag ist in vier Exemplaren ausgefertigt, von denen jede Vertragspartei zwei Exemplare erhält.

Wasserlieferungsvertrag zwischen den  
Gemeinden Rheinfelden und Stadt Rheinfelden (Baden)

---

Rheinfelden,

Für die Gemeinde Rheinfelden:

**Gemeinderat Rheinfelden**

Franco Mazzi  
Gemeindeammann

Roger Erdin  
Gemeindeschreiber

Badisch Rheinfelden,

Für die Stadt Rheinfelden (Baden):

Klaus Eberhardt  
Oberbürgermeister